

# RS OGH 1974/6/10 Ds4/73, Ds6/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1974

## Norm

RDG §57 Abs1

RDG §101 Abs1

## Rechtssatz

Wenn auch im allgemeinen eine Fehlbeurteilung des Richters in der Frage der Vordringlichkeit der Bearbeitung seiner ihm angefallenen Akten nicht disziplinar zu ahnden ist, ist das bewußte Ausweichen vor der Bearbeitung eines schon überlang anhängigen und dadurch vordringlich gewordenen Aktes disziplinar und unter Umständen als Dienstvergehen zu qualifizieren.

## Entscheidungstexte

- Ds 4/73  
Entscheidungstext OGH 10.06.1974 Ds 4/73  
Veröff: RZ 1974/82 S 166
- Ds 6/78  
Entscheidungstext OGH 17.05.1978 Ds 6/78  
Ähnlich; nur: Wenn auch im allgemeinen eine Fehlbeurteilung des Richters in der Frage der Vordringlichkeit der Bearbeitung seiner ihm angefallenen Akten nicht disziplinar zu ahnden ist. (T1) Beisatz: Hier: Unerfahrener Sprengelrichter, der zugleich auch Amtsleiteraufgaben hatte. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0072503

## Dokumentnummer

JJR\_19740610\_OGH0002\_0000DS00004\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)